

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg**

**Spangenberg, Hans**

**Leipzig, 1908**

Exkurse

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5001**

## Exkurs I.

### Die Bedeutung der Sachsenspiegelstelle vom „Dingen des Markgrafen bei eigener Huld“.

Eine besondere Eigentümlichkeit der markgräflichen Gerichtsbarkeit heben die beiden folgenden Stellen des Sachsenspiegels hervor: III 64 § 7 (bei Homeyer) „Jewelkeme marcgreven weddet man drittich schillinge, die dinget bi fines selvis hulden“ (späterer Zusatz) und Esp. III 65 § 1: „Die marcgreve dingt bi fines selves hulden over ses wefen.“ Da nach einer dritten Stelle Esp. II 12 § 6 „Nenes gesculdenen ordeles mut man tien ut ener graffcap in ene marke, al hebbe die greve de graffcap von dem markgreven. Dit is dar umme, dat in der marke nein koninges ban n'is und ire recht tweit“, das Dingen des Markgrafen bei eigener Huld, wie es scheint, in irgend welchen Gegensatz zum Dingen bei Königsbann gestellt ist, sind alle besser fundierten Versuche zur Erklärung jener Stellen von der Bedeutung des Königsbannes in der deutschen Gerichtsverfassung ausgegangen. Kühns bespricht in seiner „Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts“<sup>1</sup> eingehend die verschiedenen vom Glossator des Esp., von Gaupp, Unger, G. W. v. Raumer, Riedel geäußerten Ansichten. Seine eigne Ansicht läßt sich etwa folgendermaßen zusammenfassen: Wenn vom Markgrafen gesagt werde, er richte nicht unter Königsbann sondern bei seiner eignen Huld, so könne dies „keinen andern Sinn haben, als daß der Markgraf selbst Gerichtsherr wurde für die gesamte Justiz in den Marken, daß die Urteile seiner Gerichte ergehen nicht im Namen des Königs, sondern im Namen des Markgrafen“<sup>2</sup>. Er leitet die unumschränkte Gerichtsbarkeit des Markgrafen aus der Natur des markgräflichen Amtes ab. „Der Markgraf war Gerichtsherr kraft

<sup>1</sup> Bd. I S. 54 ff.

<sup>2</sup> Bd. I S. 44.



seines Amtes.“ „Mit der Einsetzung eines Markgrafen hörte der König auf, Gerichtsherr in der Mark zu sein, der Markgraf trat an seine Stelle<sup>1</sup>“. Dem gegenüber warnt schon H. Brunner<sup>2</sup> davor, aus der selbständigeren Stellung der markgräflichen Gerichtsgewalt den Schluß zu ziehen, als habe der Markgraf aus eigener Machtvollkommenheit gerichtet. Und G. Meyer hat dann in seiner Abhandlung über „die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld“ die Kühnschen Ausführungen widerlegt.

In dem positiven Teil seiner Ausführungen geht G. Meyer von einer eigenartigen Erklärung des „Königsbannes“ aus. Dem Wort hatte man bis dahin einen zwiefachen Sinn beigelegt: Banngewalt und Bannstrafe. Meyer dagegen sucht den Beweis zu führen, daß der Ausdruck Bann im Esp. nicht, wie man bisher annahm, auch die Übertragung der richterlichen Befehlsgewalt, sondern lediglich die Strafe für Mißachtung des richterlichen Befehls, die Verleihung des Gewedde's von 60 Schillingen bedeute. Der Königsbann d. h. die Befugnis, richterliche Befehle bei Strafe von 60 Schillingen zu erlassen, sei ein dem sächsischen Rechtsgebiet eigentümliches Institut gewesen. Das Institut der Bannleihe aber (im Sinne einer kgl. Autorisation zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit) habe in den weltlichen Fürstentümern überhaupt nicht bestanden<sup>3</sup>. Diese Darlegungen G. Meyers sind durch D. v. Zallinger<sup>4</sup> zum Teil überzeugend zurückgewiesen worden. Durch ihn ist die alte Bedeutung des Wortes Bann wieder zu ihrem Recht gekommen.

Da nun G. Meyers Interpretation der Esp.-Stelle über das Dingen bei eigener Huld im wesentlichen auf der zweiten für ihn ausschließlich geltenden Deutung des Bannes beruht, so brauchen seine Ausführungen, die teilweise freilich von falschen Prämissen ausgehen, noch nicht vollständig verworfen zu werden, unter der Voraussetzung nämlich, daß auch jener zweiten Deutung neben der von Zallinger wieder zur Geltung gebrachten eine Berechtigung zukomme. Und dies scheint auch v. Zallinger<sup>5</sup> nicht geleugnet zu haben. Daß Bann im Sachsenspiegel das kgl. Gewedde

<sup>1</sup> Bb. I S. 46.

<sup>2</sup> H. Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger, in den Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. in Wien, phil.-histor. Kl. Bd. 47 S. 315 ff.

<sup>3</sup> Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld, Jena 1881 S. 43.

<sup>4</sup> Über den Königsbann, in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 1882 Bd. III S. 539—564.

<sup>5</sup> Vgl. a. a. O. III 545.



bezeichnen kann, ist zum mindesten durch eine Stelle „Eve so hir binnen wilt veit, die sal wedden des koninges ban, dat sin festich schillinge“<sup>1</sup> unzweifelhaft sichergestellt. Nach H. Brunner<sup>2</sup> „ist Banngewalt das Recht, bei Strafe zu gebieten und zu verbieten. Bann heißt ein derartiger Befehl und ebenso die Folge seiner Übertretung. Folge der Nichtbeachtung des Königsbannes ist in der Regel eine Brüche von 60 Solidi.“ Meyer irrt also, wenn er die erste, wohl allgemeinere Bedeutung des Wortes „Bann“ verwirft. Aber seine eigne Deutung, welcher er ausschließliche Geltung zuschreibt, ist darum an sich nicht falsch. Auf ihr beruht, wie bemerkt, im wesentlichen sein Erklärungsversuch, der in folgenden Sätzen gipfelt: „Das Dingen bei markgräflicher Huld steht im Gegensatz zu dem Dingen bei Königsbann.“ Königsbann bedeutet das Gewedde von 60 Schillingen. „Die charakteristische Eigentümlichkeit des Dings bei Königsbann liegt lediglich (?) in der Höhe des Geweddes. Wenn demnach im Gegensatz zu dem Dingen bei Königsbann von dem Markgrafen gesagt wird, er dinge bei seiner eignen Hulde, so heißt das nichts anderes, als er dingt bei seinem eignen Gewedde.“ „Das Dingen bei markgräflicher Huld bezeichnet lediglich die Verschiedenheit des markgräflichen von dem gräflichen Gewedde.“

Ein neuer Erklärungsversuch W. von Sommerfelds<sup>4</sup> ist wiederum zur ersten Bedeutung des Wortes Bann (= „höchste richterliche Zwangsgewalt“) zurückgekehrt. Als Markgraf habe Albrecht der Bär den Königsbann nicht gehabt. Wie es scheint, ist v. S. geneigt, dem königlichen Bann der Grafen den „eigenen Bann des Markgrafen“ gegenüberzustellen<sup>5</sup>, doch entschließt er sich zu keiner ganz bestimmten Antwort und gelangt endlich „zu dem negativen Resultat, daß mit dem Satze „dinget bei seiner selbst Hulden“ für eine Bestimmung der dem Markgrafen als solchen prinzipiell und von Anfang an zustehenden Gerichtsgewalt schlechterdings nichts anzufangen ist“<sup>6</sup>. Entgangen sind v. Sommerfeld außer v. Zallingers Arbeiten die sehr einleuchtenden, mit G. Meyers Ansicht sich in wesentlichen Punkten berührenden Darlegungen Ernst Mayers in der deutschen und französischen Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Esp. II 61 § 2.

<sup>2</sup> Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1903 S. 53, 54.

<sup>3</sup> a. a. O. S. 44.

<sup>4</sup> Beiträge zur Verfassungs- und Ständegegeschichte der Mark Brandenburg S. 65 ff.

<sup>5</sup> a. a. O. S. 76.

<sup>6</sup> a. a. O. S. 75.

<sup>7</sup> Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, Leipzig 1899 Bd. II 92, 97 ff., 101 ff., 103, 367, 376, 377,



Nach Mayer ist der Markgraf gleich dem Könige und den Herzogen befugt gewesen, Beleidigungen, die er durch Mißachtung seines Siegels, durch Mißachtung seiner persönlichen Befehle, durch Verletzung seiner Beamten und Schutzbefohlenen erfahren, außerhalb des ordentlichen Gerichtes nach eigenem Ermessen zu bestrafen.

Doch vordem die Vorzüge dieser Theorie erörtert werden, bedarf es einer Prüfung der neuesten, eigenartigen Auslegung, die Philipp Heck<sup>1</sup> zur Erklärung der schwierigen Stelle des Sachsenspiegels gefunden hat und in seinem für die rechtsgeschichtliche Forschung außerordentlich bedeutungsvollen Werke über den Sachsenspiegel und die Stände der Freien für „gesichert“, ja für die einzig mögliche erklärt. Von der oben erwähnten Theorie G. Meyers, dessen Werk Heck anderwärts häufig zitiert, nimmt er an dieser Stelle (S. 757) keine Notiz, wie er denn die gesamte (ihm natürlich bekannte) ältere Literatur unerwähnt läßt und sich begnügt, eine ganz neue Erklärung an die Stelle der alten zu setzen. Sie lautet folgendermaßen:

„Eine neue Lösung ergibt sich, sobald wir mit der Vertiefung in die damalige Vorstellungs- und Ausdrucksweise Ernst machen. Das Dingen des Markgrafen bei eigener Hulde kann gar nichts anderes sein als das Dingen bei Markgrafenbann, die Ausübung der ordentlichen, in dem Markgrafenamte vom Könige erhaltenen Gerichtsgewalt. Dieser Handhabung würde bei herzoglichen Grafen auch ein Dingen bei eigener Hulde entsprochen haben. Die Handhabung der ordentlichen, in dem Grafenamte selbst enthaltenen Gerichtsgewalt hätte analog erscheinen müssen als Dingen bei Grafenbann.

Wenn nun der Graf nicht bei eigener Hulde dingt, so folgt daraus, daß er nicht dingt „bei Grafenbann“. Das ist es aber, was die Quellen sagen. Der Graf dingt ja bei „Königsbann“. Wenn nun die ordentliche Gerichtsgewalt des Grafen Grafenbann gewesen sein muß, so folgt daraus, daß der Königsbann etwas anderes ist, als diese ordentliche Gerichtsgewalt des Grafen. Er muß das sein, was eben der Name besagt: die außerordentliche Gerichtsgewalt des königlichen Hofgerichts, wie sie schon in der fränkischen Periode den missi delegiert wurde und nunmehr allen Grafen delegiert ist.

Diese Auffassung scheint geeignet zu sein, den Gegensatz zwischen

399. Vgl. hierzu die Besprechung von Mr. Stuz in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 1900 Bd. 21 S. 169.

<sup>1</sup> Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, Halle 1905 S. 757 ff.



dem Dingen des herzoglichen Grafen bei Königsbann und dem Dingen des Markgrafen bei eigener Hulde zu erklären:

Im Herzogtum wie in der Mark wird die obere Gerichtsgewalt vom Könige geliehen. Nicht das Recht am geliehenen Gute ist ein verschiedenes, sondern die Verschiedenheit betrifft das Objekt. Der Markgraf erhält nur markgräfliche Gewalt. Der Graf nimmt gräfliche Gewalt und außerdem die ordentliche Gerichtsgewalt des Königsgerichts.

Der geschichtliche Grund dieser Rechtsverschiedenheit ist zu sehen in einer ursprünglich geringeren Kompetenz der unter dem Herzogtum stehenden Grafen. Ihre Gewalt bedurfte der Ergänzung und hat sie erhalten. Es muß eine Zeit gegeben haben, in welcher der herzogliche Graf nur bei Grafenbann diente, d. h. es waren diejenigen Sachen seiner Kompetenz entzogen, die nach dem Sachsenspiegel des Königsbanns bedürfen. Die Sachen konnten nur durch König oder Herzog oder durch Delegation entschieden werden. Das heißt ferner, daß der Graf nicht bei 60 Schillingen diente, sondern bei einer geringeren Buße, vermutlich bei der alten Buße von 15 Schillingen. Damals stand der Markgraf höher. Er konnte alle Sachen „bei eigener Hulde“ erledigen und er hatte nicht den Bann von 15 Schillingen, sondern den höheren von 30 Schillingen. Diese seine Stellung hat sich nicht geändert, wohl aber die Stellung der herzoglichen Grafen. In der Folge ist ihnen der Königsbann delegiert worden durch den Herzog oder durch andere Fürsten oder nach Wegfall des Herzogs durch den König selber. Den Markgrafen ist die Delegation nicht geworden. Sie standen nicht unter dem Herzog oder anderen Fürsten. Und vor allem sie bedurften der Delegation gar nicht. Auf diese Weise allein erklärt es sich, daß die herzoglichen Grafen zur Zeit des Sachsenspiegels niedrigeren Ranges sind als die Markgrafen, hinsichtlich der Kompetenz ihnen gleichstehen und sie hinsichtlich des Gewettes übertreffen“ (S. 757, 758).

In den Worten des Sachsenspiegels „der Markgraf dingt bi seines selves hulden“ liegt unzweifelhaft auf „bi seines selves“ ein besonderer Nachdruck. Der Markgraf dingt bei seiner eigenen Huld und unterscheidet sich dadurch von anderen. Ist diese Voraussetzung richtig, so kann die von Heck aufgestellte Gleichung „das Dingen des Markgrafen bei eigener Hulde“ ist nichts anderes als das „Dingen des Markgrafen bei Markgrafenbann“ doch nur die Bedeutung haben: Der Markgraf dingt bei eignem (also nicht übertragenem) Banne, und würde dadurch in unvereinbarem Widerspruch stehen zu den Worten, welche das Dingen bei Markgrafenbann als „die Ausübung der ordentlichen, in dem Markgrafenamte vom Könige erhaltenen Gerichtsgewalt“ bezeichnen.



Aber angenommen, der Spiegler habe ohne besonderen Nachdruck mit „Dingen bei eigener Hulde“ eben nur die „ordentliche, in dem Markgrafenamte vom Könige erhaltene Gerichtsgewalt“ bezeichnen wollen. Wodurch würde sich dann der Markgraf von zahlreichen Grafen des westlichen und südlichen Deutschlands unterscheiden haben, welche auch die ordentliche, in ihrem Amte enthaltene, vom König abgeleitete Gerichtsgewalt, mithin Grafenbann ausgeübt haben? Auch sie würden nach Hecks Theorie bei eigener Hulde gedingt haben.

Folgen wir nun der Beweisführung Hecks im einzelnen:

Da „dingen des Markgrafen bei eigener Hulde“ nichts anderes als das „Dingen bei Markgrafenbann“, die Ausübung der ordentlichen im Markgrafenamte enthaltenen Gerichtsgewalt bezeichnet, so würde, wie Heck zu Anfang seiner Erklärung ausführt, „die Handhabung der ordentlichen, in dem Grafenamte selbst enthaltenen Gerichtsgewalt analog erscheinen müssen als Dingen bei Grafenbann“. Wenn nun der Graf nicht bei eigener Hulde dingt, so folgt daraus, daß er nicht dingt „bei Grafenbann“ (S. 757). Hiermit aber steht in Widerspruch, wenn H. kurz darauf bemerkt, die ordentliche Gerichtsgewalt des Grafen müsse Grafenbann gewesen sein, und an einer späteren Stelle (758) schreibt, es müsse eine Zeit gegeben haben, in welcher „der herzogliche Graf nur bei Grafenbann dingte“ (also nach Hecks Auslegung: nur bei eigener Hulde). Später soll dann der Königsbann hinzugekommen sein. „Der Graf nimmt gräfliche und außerdem die außerordentliche Gerichtsgewalt des Königsgerichtes.“ Ist nun die ordentliche Gerichtsgewalt Grafenbann gewesen und der Königsbann später nur dazu gekommen, so würde der Graf neben der Ausübung des Königsbannes auch bei eigener Hulde gedingt haben. Gerade Heck müßte dies konsequenter Weise annehmen, da er ausdrücklich betont, der Bann des Grafen müsse vom Königsbann unterschieden werden, und hierauf besonderen Wert legt.

Diese Unterscheidung dient Heck gleichzeitig dazu, „den Gegensatz zwischen dem Dingen des herzoglichen Grafen bei Königsbann und dem Dingen des Markgrafen bei eigener Hulde zu erklären. . . . Die Verschiedenheit betrifft das Objekt. Der Markgraf erhält nur markgräfliche Gewalt. Der Graf nimmt gräfliche Gewalt und außerdem die außerordentliche Gerichtsgewalt des Königsgerichtes.“

Da Heck abweichend von seinen Vorgängern unter Königsbann nicht die allgemeine Ermächtigung zur Ausübung der hohen Jurisdiktion, sondern „die außerordentliche Gerichtsgewalt des königlichen Hofgerichtes“ (S. 757) oder, wie er S. 765 bemerkt, „die besondere königliche Gerichts-



gewalt“ versteht, so gelangt er zu dem Schluß, daß der Graf, welcher zu seiner ordentlichen (gräflichen) Gerichtsgewalt den Königsbann erhält, auch eine Erweiterung seiner sachlichen Kompetenz erfährt.

Er geht nun bei seiner Argumentation von der unbewiesenen und, wie mir scheint, unbeweisbaren Voraussetzung aus, daß der unter dem Herzog stehende Graf „ursprünglich geringere Kompetenz“ gehabt, nur bei Grafenbann gedingt habe, und diejenigen Sachen, welche nach dem Sachsenspiegel des Königsbannes bedurften (d. i. vor allem freies Eigen und Ungericht Schöffensbarer), damals seiner Kompetenz entzogen waren. Die gräfliche Gewalt habe also der Ergänzung bedurft. In der Folge sei den Grafen durch den Herzog oder König der Königsbann delegiert worden. Seitdem standen sich Graf und Markgraf, der nach H. nur marktgräfliche Gewalt, aber keinen Königsbann erhielt, „hinsichtlich der Kompetenz“ gleich. Wie konnte der Spiegler aber dann behaupten, daß der Königsbann in der Mark gefehlt habe?

Offenbar ist nun H. der Ansicht, daß die mit dem Königsbann verbundene Kompetenz schon dem Markgrafenamte als solchem zustand. Ihm sei „die Delegation nicht geworden“; denn er habe ihrer nicht bedurft. Von wem aber hat er seine dem unter Königsbann dingenden Grafen vollständig gleichartige Kompetenz dann erhalten? Zweifellos doch vom Könige! Heß selbst verurteilt mit Recht aufs schärfste die „herrschende“ Meinung, daß der Markgraf aus eigener Machtvollkommenheit, im Besitze eignen Bannes gerichtet habe. Es steht ihm außer „jedem Zweifel, daß die Markgrafschaft tatsächlich dem Markgrafen als Fahnlehen vom Könige geliehen wurde, und daß in diesem Fahnlehen die Gerichtsgewalt als Bestandteil enthalten war“ (S. 754). Es sei unmöglich, daß der Spiegler mit den Worten „bei eigener Hulde“ „an den Gegensatz zur Handhabung einer geliehenen Gerichtsgewalt gedacht haben kann“ (S. 755). Dieser Tatsache, daß der Markgraf seine gesamte Gerichtsgewalt vom Könige erhalten, ist sich auch der Spiegler vollständig bewußt gewesen. Und doch soll er die vom Könige delegierte Gerichtsgewalt als Dingen bei eigener Hulde bezeichnet und dies als eine Besonderheit der Markenverfassung hingestellt haben!

Nach Heß bestehen die folgenden Tatsachen: 1. Der Markgraf hat gleich dem Grafen seine Gerichtsgewalt vom Könige erhalten; 2. er hat zur Zeit des Sachsenspiegels tatsächlich die gleiche Kompetenz besessen, als der bei Königsbann dingende Graf.

Worin liegt nun aber der Unterschied in der Stellung des Markgrafen und Grafen, worin besteht die Eigentümlichkeit der Markenverfassung, die der Spiegler mit dem „Dingen bei eigener Hulde“ bezeichnet?



Hecks Deduktion kommt schließlich hinaus auf die Gegenüberstellung: Dem Graf ist „in der Folge der Königsbann delegiert worden“; den Markgrafen aber ist „die Delegation nicht geworden“, weil sie „der Delegation nicht bedurften“. Der Satz aber, daß den Markgrafen die Delegation nicht geworden, kann — da H. mit Recht alle markgräfliche Gerichtsgewalt vom Könige herleitet — doch nur den Sinn haben, daß der Markgraf die Kompetenz, die dem Grafen erst später durch besondere Delegation übertragen wurde, schon seit alters mit dem Markgrafenamte selbst vom Könige erhalten habe, und daß daher eine besondere Delegation an den Markgrafen später nicht mehr nötig gewesen sei. Auf diese Weise schrumpft der ganze Unterschied zwischen markgräflicher und gräflicher Gerichtsbarkeit auf die verschiedene historische Entstehung ihrer Kompetenzen zusammen, auf die nach Heck angeblich bestehende Tatsache, daß der Graf seine richterliche Kompetenz in zwei Teilen, durch Verleihung des Grafenbannes und Königsbannes, der Markgraf aber die gleiche Kompetenz seit alter Zeit zugleich mit dem Markgrafenamte erhalten habe. In Anbetracht der Tatsache, daß sich diese angebliche Verschiedenheit jedenfalls zur Zeit des Sachsenspiegels längst, — wie ein Blick in die von W. Sichel<sup>1</sup> verzeichneten Urkundenstellen beweist — seit mindestens 1 bis 1½ Jahrhunderten vollständig ausgeglichen haben muß, erscheint es mir sehr zweifelhaft, ob sich der Spiegler ihrer überhaupt bewußt gewesen. Und sollte dies wirklich der Fall gewesen sein, so ist es nicht denkbar, daß er diese damals nur noch historisch interessante Tatsache mit den Worten „der Markgraf dingt bi fines selves Hulden“ bezeichnet und als eine noch zu seiner Zeit geltende Eigentümlichkeit der Markenverfassung hingestellt haben könnte. Selbst also, wenn man alle unbewiesenen Voraussetzungen hinnimmt, scheint mir Hecks Erklärung, die im Grunde die Frage offen läßt, unhaltbar zu sein.

Sie ist unannehmbar schon aus sprachlichen Gründen. In zwei Bedeutungen kommt das Wort „Hulde“ vor: „Huldigung“ und „Huld“ oder „Gnade“.

Im ersteren Falle kann mit den Worten „der Markgraf dingt bi fines selves Hulden“ entweder die Huldigung gemeint sein, die er dem Könige geleistet hat, oder die Huldigung, die ihm von den Untertanen seines Landes geleistet worden ist. Die erstere der beiden Möglichkeiten ist schon deshalb abzuweisen, weil bei dieser Auslegung der Satz keineswegs eine Besonderheit der Markenverfassung bezeichnen würde. Sie hat

<sup>1</sup> Zur Geschichte des Bannes, Marburger Universitätsprogramm, 1886 S. 27 ff.



daher auch sehr wenig Freunde gefunden und besitzt heute kaum noch einen Anhänger<sup>1</sup>. Die zweite passivische Bedeutung ist durch den lateinischen Text des Landrechtes anerkannt, der „bi fines selves hulden“ mit „sub sibi praestito fidelitatis iuramento“ übersetzt. Und kürzlich hat sie v. Sommerfeld<sup>2</sup> wieder aufgenommen. Er interpretiert den Satz folgendermaßen: „Der Markgraf hält Gericht bei (kraft, nach Maßgabe) der Hulldigung, welche die Markinsassen ihm geleistet haben.“ Bei dieser Interpretation aber bleiben die Worte des Sachsenspiegels sinnlos und unverständlich. Denn der auf „bi fines selves“ liegende Nachdruck würde als Gegensatz die Möglichkeit voraussetzen, daß jemand gebedingt habe bei der Hulldigung, die nicht ihm selbst (hier dem Markgrafen), sondern anderen geleistet war! Ein weiteres schwerwiegendes Bedenken gegen diese Interpretation führt v. S. selbst an: „Den ihnen vom König gesetzten, später den auf Grund des Erbrechtes zur Herrschaft gelangten und vom König belehnten Markgrafen anzunehmen oder abzulehnen, hatten die Markinsassen keine Befugnis. Demnach läßt sich doch kaum sagen, daß der Markgraf als solcher „auf Grund, kraft“ dieser Hulldigung Gericht gehalten oder andere öffentlich-rechtliche Befugnisse ausgeübt habe; die Rechtsbasis für seine Amtstätigkeit blieb doch immer die königliche Autorisation, allenfalls daneben noch die Abstammung von einem früheren Markgrafen<sup>3</sup>“. Ausschlaggebend ist, wie mir scheint, die Tatsache, daß vor der Entstehung des Sachsenspiegels, die Hef<sup>4</sup> in die Zeit vor 1218 setzt, die Untertanenhulldigung innerhalb des Territoriums als ständige Einrichtung — soweit bisher sich ermitteln ließ — nirgends bekannt ist. Ein frühes Beispiel, das der Entstehungszeit des Sachsenspiegels allerdings sehr nahe kommt, die Hulldigung des meißner Volkes nach Markgraf Dietrichs Tode im Jahre 1221, führt v. Sommerfeld an<sup>5</sup>. Nach Herden<sup>6</sup> ist der erste urkundliche Fall für Braunschweig-Lüneburg 1223 nachzuweisen. Wie G. Frey<sup>7</sup> ausführt, ist im Erzbistum Köln zuerst 1261 dem Erzbischof Engelbert beim Regierungsantritt Hulldigung geleistet worden<sup>8</sup>, dem Erzbischof von Magdeburg zuerst 1276<sup>9</sup>, dem Bischof von Worms um 1283<sup>10</sup>, in Mecklenburg zuerst 1302<sup>11</sup>, im Bistum Halber-

<sup>1</sup> Vgl. G. Meyer a. a. O. S. 32.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 73.

<sup>3</sup> a. a. O. S. 75.

<sup>4</sup> a. a. O. S. 17, 18.

<sup>5</sup> a. a. O. S. 74.

<sup>6</sup> Entwicklung der Landstände im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, Jena 1888 S. 43.

<sup>7</sup> Zur Entstehung der landesherrlichen Hulldigung, Marburg Diss. 1899.

<sup>8</sup> a. a. O. S. 10. <sup>9</sup> S. 34. <sup>10</sup> S. 44 ff. <sup>11</sup> S. 20 ff.



stadt 1322<sup>1</sup>, in Anhalt 1322<sup>2</sup>, den Markgrafen von Baden und Hochberg zuerst 1326<sup>3</sup>, in Hanau zuerst 1330<sup>4</sup>, dem Bischof von Speyer zuerst 1342<sup>5</sup>, den Pfalzgrafen am Rhein zuerst 1342<sup>6</sup>, in Münster<sup>7</sup> zuerst dem Bischof Florenz (1364—1379) von den Landesinsassen gehuldigt worden. Für die Mark Brandenburg ist vor dem 14. Jahrhundert kein Fall einer dem Markgrafen geleisteten Untertanenhuldigung bekannt. Da also die landesherrliche Huldigung erst im Zusammenhang mit der Bildung und Befestigung der Landesherrlichkeit im Laufe des 13. Jahrhunderts entstanden ist und in manchen Territorien sich erst spät, zum Teil erst während des 14. Jahrhunderts eingebürgert zu haben scheint, so kann der Spiegler, welcher die Rechtszustände um 1200 schildert, mit den Worten „bi fines selves hulden“ unmöglich an die erst später entstandene und verbreitete Institution gedacht haben. Damit aber fällt die Interpretation Hulde = Huldigung, und mit ihr fallen alle, auch aus anderen Gründen unberechtigten Versuche, in die eben genannten Worte den Sinn „eigner Bann“, „eigne Gewalt“, „eigne Autorität“ und dergl. hineinzuinterprieren.

Es bleibt demnach nur die Möglichkeit, Hulde als Huld, Gnade (= gratia) zu deuten, wie es bereits durch Kühns, G. Meyer u. a. geschehen ist.

In dieser Bedeutung kommt das Wort in Rechtsbüchern und Urkunden außerordentlich häufig vor. Um nur einige Beispiele aus märkischen Urkunden zu erwähnen —; im Jahre 1232 erteilen die Brüder Johann I. und Otto III. „ex plenitudine nostre gracie“ ein Privileg („iura sua ibidem accipiant — sicut nostram graciam diligunt et favorem“)<sup>8</sup>; Markgraf Hermann gebietet 1303 den Landvögten bei seiner Huld „gracie nostre sub obtentu“, die Bürger von Görlitz im Besitz ihrer alten Rechte zu schützen<sup>9</sup>; Markgraf Otto gebietet 1373 bei seiner Huld, daß die Altmark und Briegnitz dem Pfandherrn Herzog Friedrich von Baiern . . . Hulde geloben<sup>10</sup>; Kurfürst Albrecht nimmt Kaspar von Uchtenhagen, der seinen Vetter Hans von Uchtenhagen erschlagen, wieder in seine Huld auf<sup>11</sup>.

<sup>1</sup> S. 38.<sup>2</sup> S. 39.<sup>3</sup> S. 58 ff.<sup>4</sup> S. 43.<sup>5</sup> S. 52.<sup>6</sup> S. 47 ff.<sup>7</sup> S. 17.<sup>8</sup> A XI 1 (1232 7./3.).<sup>9</sup> B I 252 (1303).<sup>10</sup> B II 532 (1373 31./5.).<sup>11</sup> A XII 401 (1470 31./8.) usw. Vgl. auch die Beispiele bei v. Sommerfeld a. a. D. S. 77, 78.

In derselben Bedeutung kommt das Wort „Hulde“ mehrfach auch im öster-



Schon G. Waitz bemerkt: „Die Bedeutung, welche hier und in weiterer mannigfacher Anwendung dem Begriff der Gnade oder Halde gegeben wird, ist eine der am meisten charakteristischen Erscheinungen in dem deutschen Rechtsleben dieser Zeit, die bisher nicht die gebührende Beachtung gefunden hat<sup>1</sup>.“ Einen höchst lehrreichen Aufschluß über den Sinn der Worte „der Markgraf dingt bi fines selves hulden“ geben die Bestimmungen des Freiburger (12. Jahrhundert) und Berner (1218) Stadtrechtes, auf deren Bedeutung für unsere Frage Herr Prof. Beyerle mich aufmerksam gemacht hat. Das Freiburger Stadtrecht ordnet an in § 32: „Si quis gratiam domini amiserit, sex septimanas in corpore et rebus suis infra villam et extra pacem habebit et de rebus suis quidquid voluerit disponat preter domum, quam non licet ei vendere vel obligare. Si vero infra iam dictum tempus et terminum gratiam domini sui non (meruerit), per domum propriam et per hec tantum, que habet, infra civitatem eum cogere poterit<sup>2</sup>.“ Inhaltlich stimmt hiermit vollständig überein § 39 des Berner Stadtrechtes<sup>3</sup>. Wenn ein Bürger die Gnade seines Herrn verwirkt hat, wird ihm eine Frist von 6 Wochen gegeben, um die Gnade wiederzugewinnen. Wird diese Frist nicht benutzt, so kann der Herr sich an das Haus und andere in der Stadt gelegene Besitzungen des Betreffenden halten und ihn zwingen, die verlorene Gnade wiederzuerlangen.

Diese Bestimmungen der Stadtrechte zeigen eine auffallende inhaltliche Ähnlichkeit mit dem Satze des Sachsenspiegels „der Markgraf dingt bi fines selves hulden over ses weken“ nicht bloß hinsichtlich der Huld des Herrn, die in beiden Fällen jedenfalls eine entscheidende Rolle spielt; auch die sechswöchentliche Frist findet sich in den Stadtrechten sowohl, als im Sachsenspiegel.

Indem man bisher die Angabe des Sachsenspiegels auf das ordentliche Gerichtsverfahren und zwar auf die gerichtlichen Besuchsfristen bezog, geriet man in unvereinbare Widersprüche zur Überlieferung der Quellen. Wie Hasenöhrl (S. 205) sich auf Esp. III 65 § 1 berief,

reichischen Landrecht vor; vgl. österr. Landrecht I bei Schwind und Dopf, „Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter“, Innsbruck 1895 S. 69, 70 § 60, 63 („dem sol der richter gebieten bei unsern hulden, daz er in seines rechten helf“), und Landrecht II a. a. D. S. 102 § 46, S. 103 § 53, S. 104 § 59.

<sup>1</sup> Deutsche Verfassungsgeschichte, bearbeitet von G. Seeliger, Berlin 1896, Bd. VI S. 577.

<sup>2</sup> F. Reutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1901 S. 121. Vgl. G. Cohn, Die Strafe des Huldeverlustes im deutschen Recht, Götting. Diss. 1907 S. 42 ff.

<sup>3</sup> Ebendas. S. 131.





um die Bestimmungen des österreichischen Landrechtes „kain Landesherre sol kain taiding haben nur uber sechs wochen und nicht darhinder“, „und sullen die taiding sein nur zu Newnburg, zu Tulln und ze Mautarn“ dahin auszulegen, daß das Gericht alle 6 Wochen und zwar an jeder der drei Markstätten je dreimal, also im ganzen Jahre neunmal gehegt werden sollte, so zitierte Brunner<sup>1</sup> den gleichen Paragraphen des Sachsenspiegels (III 65 § 1) und zwar nur ihn, um seine Behauptung zu belegen, daß der Sachsenspiegel „das Dingen von 6 zu 6 Wochen als eine Eigentümlichkeit der Mark hinstelle“; er glaubte hieraus ableiten zu können, daß „die Mark ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand“.

An dieser Bedeutung der Worte „over ses weken“ hält auch v. Sommerfeld<sup>2</sup> noch fest. Freilich ist es ihm nicht entgangen, daß wir „regelmäßige sechswöchentliche Abstände zwischen den einzelnen Hauptgerichtsverhandlungen weder in der Mark noch in den Grafschaften tatsächlich nachweisen“ können und die Annahme einer sechswöchentlichen Besuchsfrist daher „kaum glaubhaft“ ist. In der Tat läßt sich die Unhaltbarkeit jener Annahme, wie mir scheint, ganz überzeugend aus den urkundlichen Quellen erweisen, die für die hohe Gerichtsbarkeit des Fürsten, des Grafen, des Bogtes nur achtzehnwöchentliche, nicht dagegen sechswöchentliche Besuchsfristen kennen. Der märkische Bogt Evererus soll dreimal im Jahre „tribus vicibus per annum, sicut mos est“, das placitum generale abhalten<sup>3</sup>. Ein Privileg der Herren von Plote für die Stadt Kyritz bestimmt, „ut ad tria placita, que fiunt in anno et vocantur legitima, de iure nullus venire debeat“<sup>4</sup>. Auch in Österreich kam das Herzogsgericht dreimal im Jahre, im Winter, im Frühjahr und im Sommer zusammen<sup>5</sup>, und für die Gerichte des österreichischen Landrichters bildete ein dreimaliges Gehen die Regel. (Sunt autem haec iura advocatae: „Tria placita annuatim, duo tempore aestivali, unum hyemali“<sup>6</sup>.) Diese Sitte, die „großen Gerichte“ dreimal im Jahre zu halten, verbreitete sich mit dem deutschen Rechte auch nach Galizien und fand dort, wie es scheint, allgemeine Verbreitung<sup>7</sup>. Vor allem aber bezeugt auch der

<sup>1</sup> Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger a. a. O. S. 321.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 70.

<sup>3</sup> A XXIV 323 (1162).

<sup>4</sup> A III 341 (1237).

<sup>5</sup> Vgl. Mil. Stieber, Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich, Innsbruck 1905 S. 128.

<sup>6</sup> Ebenda. S. 124 Anm. 7.

<sup>7</sup> R. Fr. Kaindl, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes in Galizien, im Archiv f. österr. Gesch., Wien 1906 Bd. 95 S. 178, 183.



Sachsenspiegel<sup>1</sup>, daß die Schöffen des Grafendings alle 18 Wochen zusammentraten<sup>2</sup>.

Wie sind nun aber mit diesen positiven Quellenzeugnissen, die sich leicht sehr beträchtlich vermehren ließen, die oben erwähnten Nachrichten des Sachsenspiegels und österreichischen Landrechts zu vereinigen? Die Lösung ergibt sich sehr einfach, sobald man eingesehen hat, daß mit den Worten „over ses weken“ im Sachsenspiegel<sup>3</sup> und mit der entsprechenden Angabe im österreichischen Landrecht nicht Besuchsfristen, sondern Handlungsfristen gemeint sind.

Bekanntlich unterscheidet man zwei Arten Gerichtsfristen: „Besuchsfristen, welche das Maß der Dingpflicht bestimmen, und Handlungsfristen, welche den Parteien zur Vornahme von gerichtlichen Handlungen gesetzt werden<sup>4</sup>.“ Der Sachsenspiegel kennt für die Gerichte des flachen Landes, das Grafengericht bei Königsbann und das Goding, zwei Besuchsfristen von 18 und 6 Wochen und dementsprechend für dieselben Gerichte auch zwei Handlungsfristen von 6 Wochen und 14 Nächten. Die Frist von 6 Wochen gilt für Handlungen des unter Königsbann abgehaltenen Gerichtes. „Klaget man ungerichte over enen vrien scepenbaren man,“ sagt der Sachsenspiegel<sup>5</sup> „deme sal man degedingen dries, immer over ses weken under koninges banne unde to echter dingstat“<sup>6</sup>. Daß die Worte des österreichischen Landrechtes „kain landesherre sol kain taiding haben nur uber sechs wochen und nicht dahinder“ sich nicht auf die Besuchsfrist beziehen, sondern eine „Vorgebotsfrist“ bezeichnen, d. h. lediglich die Bedeutung haben, „daß über niemand gerichtet werden solle, den man nicht sechs Wochen früher davon hat wissen lassen“, hat kürzlich Stieber<sup>7</sup> mit Hilfe wichtiger Belegstellen, auf die hier nur verwiesen werden kann, wie mir scheint, überzeugend nachgewiesen.

Damit scheidet die einzige Belegstelle, die man bisher als Stütze

<sup>1</sup> I 2 § 2 und III 61 § 1.

<sup>2</sup> Auch bei den Hof- und Kammergerichten späterer Zeit hat man vielfach an der Dreizahl der Gerichtssitzungen festgehalten. Ed. Jacobs a. a. O. S. 96: „Noch am 28 Juli 1458 sagt mit Bezug auf Wernigerode Graf Heinrich zu Stolberg, daß er dreimal im Jahre, am 6 Januar, am 1 November und am 21 August selbst zu Gericht siße“; Carlebach a. a. O. S. 118 (Hofgerichtsordnung vom 22. Oktober 1509) § 1: „Erstlich so wollen wir, daß unser Hofgericht hinfür eins jeden jars dreimale . . . gehalten werden sollen“ usw.

<sup>3</sup> Esp. III 65 § 1.

<sup>4</sup> Heff a. a. O. S. 121.

<sup>5</sup> Esp. I 67 § 1.

<sup>6</sup> Ähnlich Esp. II 3 § 2.

<sup>7</sup> a. a. O. S. 35, 36.



der allgemein herrschenden Auslegung des Sp. III 65 § 1 hat anführen können, aus. Vergleicht man aber diesen Paragraphen des Sachsenspiegels mit den obigen Worten des österreichischen Landrechtes und den genannten Paragraphen der Stadtrechte<sup>1</sup>, so wird man zu dem Schluß gelangen müssen, daß auch die Worte des Sachsenspiegels „der Markgraf dingt bi fines selves hulden over ses weken“ nicht die Besuchs-, sondern die Handlungsfrist bezeichnen. So löst sich der scheinbare Widerspruch dieser Stelle mit den Quellen, welche für das Grasschaftsgericht und ihm gleichstehende Gerichte nur achtzehnwöchige Besuchsfristen kennen, in befriedigender Weise auf. Und die sechswöchentliche Handlungsfrist, die uns sowohl im Freiburger und Berner Stadtrecht, als im österreichischen Landrecht und im Sachsenspiegel begegnet, erscheint als weitverbreitete Institution des deutschen Rechtes.

Hiermit scheint mir die Bedeutung der Worte „der Markgraf dingt bi fines selves hulden over ses weken“ sichergestellt zu sein. Der Markgraf dingt bei seiner eignen Huld (oder Gnade) und ist verpflichtet, demjenigen, der seine Gnade verwirkt hat, eine sechswöchentliche Frist zu gewähren, nach deren Ablauf erst über ihn gerichtet werden darf.

Auch Ernst Mayer deutet in seinem bereits genannten Erklärungsversuch Hulde als Gnade. Nach seiner Theorie ist der Markgraf gleich dem Könige und den Herzogen befugt gewesen, Beleidigungen der eignen Person, Mißachtung seiner Befehle und Beamten nach eigenem Ermessen zu strafen. Während der Graf in solchen Fällen nur den Königsbann, das Gewedde von 60 Schillingen, besessen, hat der Markgraf außerhalb des ordentlichen Gerichtes eine arbiträre Strafgewalt „neben und über dem Königsbann“ geübt. Der Markgraf ist nicht an ein bestimmtes Gewedde gebunden, das bei sinkendem Geldwert ohnehin von den Inhabern der hohen Gerichtsbarkeit als lästige Schranke muß empfunden worden sein; sondern er besitzt in den bezeichneten Fällen eine „selbständige vom öffentlichen Gerichte losgelöste Jurisdiktion“. So seien die Worte zu verstehen „der Markgraf dingt bi fines selves Hulden“. Der Huldeverlust erscheint hiernach als eine mildere Form der Friedlosigkeit<sup>2</sup>.

Ob sich diese arbiträre Strafgewalt aus der Bestrafung der In-

<sup>1</sup> Vgl. S. 511.

<sup>2</sup> H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, zweite Aufl. 1906 Bd. I S. 239: „Die mildere Friedlosigkeit ist eine bedingte, denn sie gibt dem Friedlosen das Recht, sich durch Bußzahlung aus der Friedlosigkeit herauszuziehen, während ihm bei der strengeren Friedlosigkeit dieser Anspruch versagt ist. Diese scheint das ältere Rechtsinstitut zu sein.“



fidelität entwickelt, mit der sie offenbar eng zusammenhängt<sup>1</sup>, wieweit bei der Entwicklung des Huldeverlustes staats- und lehnsrechtliche Momente beteiligt gewesen, verdiente wohl im Anschluß an Brunners bekannte Ausführungen über Infidelität näher untersucht zu werden.

Mit der oben erwähnten Theorie Ernst Mayers scheint mir der erste wirklich befriedigende Erklärungsversuch der schwierigen Sachsenspiegelstelle gegeben zu sein. Er ist sprachlich zulässig; er erhält ferner — wie bereits ausgeführt worden — eine auffallende Bestätigung aus anderen gleichzeitig mit dem Sachsenspiegel entstandenen Rechtsquellen, z. B. dem Berner und Freiburger Stadtrecht, welche die arbiträre Strafgewalt des Stadtherrn bei der gleichen, sechswöchentlichen Handlungsfrist erwähnen, steht also im Einklang mit dem Rechtsverfahren und den Rechtsanschauungen der Zeit<sup>2</sup>; und er befindet sich endlich in bester Übereinstimmung mit dem besonderen Charakter der Markenverfassung.

<sup>1</sup> H. Brunner, Abspaltungen der Friedlosigkeit, in seinen Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, Stuttgart 1894 S. 464, 465: „ . . . Selbstverständlich ging es nicht an, die Verletzung einer derart verflachten Treupflicht mit der volkrechtlichen Strafe des Treubruchs zu ahnden. Soweit der Treubruch sich überhaupt juristisch fassen ließ, begründete er vielmehr eine arbiträre Strafgewalt des Königs, deren äußerste Grenze durch die Friedlosigkeit gegeben war.“

Die vollen Konsequenzen, Tötung und Fronung, traten nur noch bei eigentlichen Majestätskreaten ein, wenn nicht der König die Todesstrafe etwa in Blendung oder in eine andere verstümmelnde Strafe umwandelte. In minder schweren Fällen wurde dagegen Verbannung und Vermögensverlust oder nur jene oder dieser ausgesprochen oder endlich eine arbiträre Vermögensstrafe zur Anwendung gebracht, welche die fränkischen Tochterrechte unter den Grundfaß bringen, daß des Schuldigen gesamtes oder sein bewegliches Vermögen dem obersten Gerichtsherrn verfallen sei.“

„Auf Grund seiner arbiträren Strafgewalt sicherte das spätkarolingische Königtum in einzelnen Fällen dem Schuldigen, der sich freiwillig stellte, die Anwendung einer rationalis misericordia zu. . . Die Vermögensstrafen, die im Einzelfalle verhängt werden, stellen sich ursprünglich als der Preis dar, um welchen die königliche misericordia erkaufte wird. . . In Deutschland wurde die arbiträre Strafgewalt des Königs aufgelassen durch den in den Kreisen des Beamtenums und des Lehnwesens ausgebildeten Begriff der königlichen Ungnade, nach welchem die Geldstrafe als ein Einkauf in die verlorene Huld oder Gnade des Königs erscheint.“

<sup>2</sup> L. v. Bar, Handbuch des Strafrechtes. Bd. I Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien, Berlin 1882, bemerkt S. 108: Sowohl in königlichen Verordnungen wie in landesherrlichen Stadtrechtbüchern finden „wir oft die unbestimmte Drohung, daß der Übertreter des Verbotes oder Gebotes die Gnade des Königs, des Herrn verloren haben solle. Diese Gnade mußte dann durch Zahlung einer meist vom Ermessen des Königs oder Herrn abhängigen,



Diese letzte Bedingung wird bei all den Erklärungsversuchen nicht erfüllt, welche das „Dingen bei eigener Huld“ in Parallele setzen zum Fehlen des Königsbannes in der Mark und in der Verleihung des Königsbannes die Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit erkennen. Die Interpretation Ernst Mayers beruht, wie bemerkt, auf der Voraussetzung, daß unter Königsbann (Esp. II 12 § 6) das Gewedde von 60 Schill. zu verstehen sei. Da nun das Wort zwei verschiedene Rechte, Banngewalt und Bannstrafe, bezeichnen kann, und das zweite dieser Rechte als Folge des ersten erscheint, so ist es sehr wohl möglich, daß das erste Recht, die Autorisation zur Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit, verliehen worden ist, ohne daß der Beliehene auch das Gewedde von 60 Schill. erhalten hat, welches „in der Regel“ „Folge der Nichtbeachtung des Königsbannes“ gewesen ist<sup>1</sup>. Übereinstimmend mit Brunner bemerkt v. Zallinger: „Ebensowenig als in fränkischer Zeit der vom König direkt eingesetzte Beamte von Haus aus bei dem königlichen Bann richtete, begründete später die königliche Bannleihe notwendig auch das Recht auf ein Gewedde von 60 Schillingen<sup>2</sup>.“ Mit Anwendung auf den vorliegenden Fall: Wenn der Markgraf nicht bei Königsbann, einem Gewedde von 60 Schillingen, sondern bei eigener Huld dingt, d. h. die Mißachtung seiner Befehlsgewalt nach eignem Ermessen strafen darf, so ist damit keineswegs ausgeschlossen, daß er die richterliche Befehlsgewalt selbst vom Reiche empfangen hat. So ist also mit jener Deutung — und darin liegt ein weiterer erheblicher Vorzug derselben — die Annahme wohl vereinbar, daß auch den Markgrafen von Brandenburg die Autorisation zur Ausübung der höchsten Jurisdiktion vom Könige als dem alleinigen Träger der allgemeinen Gerichtshoheit im Reiche erteilt worden ist. Wer „Königsbann“ (im Esp. II 12 § 6) als „die im Prinzip nur dem König zustehende höchste richterliche Zwangsgewalt“<sup>3</sup> erklärt, mit

zuweilen auch fest bestimmten Summe wieder erkaufte werden, und oft hatte der Schuldige auch eine bestimmte Zeit Frieden, damit eben er diese Summe zusammenbringen könne.“ v. Bar verweist auf das älteste Statut von Soest § 6 (Gengler S. 441): „Causa quae . . . mota fuerit et terminata vel per iustitiam vel per misericordiam . . .“ „Kaiser Sigismund verlieh 1433 der Stadt Luzern ein besonderes Privileg über das Nichten nach Gnade.“ Über arbiträre Strafen vgl. auch Rich. Ed. John, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher, Leipzig 1858 S. 344 ff.; Carl Joh. Caspar, Darstellung des strafrechtlichen Inhaltes des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts, Diss. Berlin 1892 S. 50.

<sup>1</sup> Brunner, Grundriß S. 53.

<sup>2</sup> a. a. O. III 558.

<sup>3</sup> Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 65.



Rühns annimmt, daß der Markgraf unumschränkter Gerichtsherr war „für die gesamte Justiz in den Marken“, oder mit v. Sommerfeld dem Königsbann den „eigenen Bann“ der Markgrafen gegenüberstellt und „dieser vom Sachsenspiegel angegebenen Abweichung der märkischen von der sächsischen Gerichtsverfassung“ „ein bis auf die Entstehungszeit der Marken selbst zurückreichendes Alter zuerkennt“<sup>1</sup>, muß notwendig mit wohlbeglaubigten Nachrichten über die Natur der Markgrafenwürde, bei der noch bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts der Amtscharakter entschieden überwiegt, in unvereinbaren Widerspruch geraten. Als Gerichtsherr mit eigener Banngewalt hätte der Markgraf von Anbeginn eins der wesentlichsten Erfordernisse landesherrlicher Gewalt besessen.

Tatsächlich aber haben die Markgrafen in vorstaufischer Zeit weder eigne Schenkungs- und Exemtionsurkunden ausgestellt noch Kirchen mit ihren Hinterlassen ohne königliche Genehmigung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit. „Man sieht,“ schreibt v. Sommerfeld<sup>2</sup> sehr richtig, „so wenig wie im Gerichtswesen speziell, kann in der allgemeinen Landesverwaltung von einer dem Markgrafen zustehenden exzeptionellen Selbständigkeit . . . in Wahrheit die Rede sein“<sup>3</sup>.

Ernst Meyers oben besprochene Erklärung stimmt also sehr wohl überein mit der staatsrechtlichen Stellung des Markgrafen, die sich nach Brunners treffendem Ausdruck nicht sowohl durch Unabhängigkeit nach oben als durch Straffheit nach unten charakterisiert. Mit der Befugnis, Mißachtung seiner Befehlsgewalt arbitär (bei eigener Hulde) zu strafen, hat der Markgraf nach unten größeres Ansehen und stärkere Zwangsgewalt erhalten, ohne daß sein Abhängigkeitsverhältnis zum Reich dadurch wesentlich berührt worden wäre.

Ist die hier angenommene Interpretation der Sachsenspiegel-Stelle begründet, so würde Georg Meyer Recht behalten: Das Dingen bei markgräflicher Hulde „ist ein untergeordnetes Moment in den Verhältnissen der sächsischen Markgraffschaften und keineswegs ein grundlegendes staatsrechtliches Prinzip, auf welches die gesamte Markverfassung in Deutschland basiert werden könnte“<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Ebendaf. S. 69.

<sup>2</sup> a. a. D. S. 86.

<sup>3</sup> Auch Hans Fehr glaubt, „daß die Idee von einer Gerichtsbarkeit des Markgrafen zu eigenem Rechte (im Gegensatz zum Lehen) nun endgültig beseitigt sein dürfte“; Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1905 Bd. IV S. 208. Vgl. Berichtigungen und Zusätze.

<sup>4</sup> a. a. D. S. 46.



Seit Ausbildung der Landesherrlichkeit ist die alte Bedeutung, welche das Recht bei eigener Huld zu dingen noch im 12. Jahrhundert besaßen, allmählich in Vergessenheit geraten. Schon der Spiegler scheint sich von der eigenartigen Gerichtsbarkeit des Markgrafen kein ganz widerspruchsfreies Bild gemacht zu haben. Im 14. Jahrhundert war das Verständnis für die ursprüngliche Bedeutung des Dings bei eigener Huld jedenfalls schon verloren gegangen. Bezeichnend hierfür ist, daß der Glossator des Sachsenspiegels (in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts) vier verschiedenen Erklärungsversuchen jener Zeit einen eignen fünften hinzufügt, der gleich jenen vier von der modernen rechtsgeschichtlichen Forschung abgelehnt worden ist.

## Exkurs II.

### Kostenrechnung über den Aufenthalt des Markgrafen Woldemar, seiner Gemahlin und des Hofstaats in Lübbechow und Königsberg i. N.M.

Oktober 1316 bis Januar 1317.

(Geh. Staatsarchiv zu Berlin; Rep. 94 IV A 4.)

23. Sept. Anno domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> XVI<sup>o</sup> feria quinta ante festum beati Mychaelis venit familia domine marchionisse Lubegowe, expectans ibidem dominam meam duabus septimanis. Medio tempore coquina 4 talenta et 2 solidos, 24 mutones domini mei, 30 pullos; camera 7 solidos et in pignore 14 solidos.

7. Okt.  
bis 1317  
6. Jan. Feria quinta ante Dyonisii venit domina mea Konighesberch ad iacentiam, manens ibidem 13 septimanis duobus diebus minus. Coquina prime septimane 19<sup>1/2</sup> talenta et 100 mutones et 3<sup>1/2</sup> sexagenas pullorum 1 pernam march(ioni)<sup>1</sup>; camera 2<sup>1/2</sup> talenta et 5<sup>1/2</sup> solidos, pro musto 3 talenta, in pignore 3 talenta, nunciis 26 solidos.

Secunda septimana coquina 11 talenta et 5 solidos, 56 mutones 1 pernam . . . (sexa)genas pullorum; (camera) (2<sup>1/2</sup>)<sup>2</sup> talenta et 4 solidos, pro ocreis au(reis) 4 solidos, pro musto . . . nunciis 15 solidos.

<sup>1</sup> Original: march.

<sup>2</sup> Die Zahl ist kaum mehr erkennbar.



Tercia septimana coquina 7 talenta et 4 (?) solidos, 42 mutones, 1 sexagenam pullorum et 20 pullos; camera  $2\frac{1}{2}$  talenta 1 (?) solidum. Item nunciis 16 solidos.

Quarta septimana coquina 13 talenta et 2 solidos et 28 mutones, 77 pullos; camera  $2\frac{1}{2}$  talenta et 9 denarios, pro musto et medone  $10\frac{1}{2}$  solidos, pro carbonibus aurifabro 31 denarios, in pignore 12 solidos.

Quinta septimana coquina 10 talenta et 2 solidos et 24 mutones, 77 pullos, 1 pernam; camera 2 talenta et 4 solidos, pro musto 5 talenta et 5 solidos minus, nunciis 18 solidos.

Sexta septimana coquina 13 talenta et 8 solidos, 10 mutones, 1 sexagenam pullorum; camera 2 talenta, nunciis 17 solidos.

Septima septimana coquina 15 talenta et 15 denarios et 15 mutones, 80 pullos; camera 34 solidos, pro panno dato pauperibus 9 solidos, pro carbonibus 5 solidos, nunciis  $8\frac{1}{2}$  solidos, in pignore 5 solidos.

Octava septimana coquina  $10\frac{1}{2}$  talenta et 1 solidum cum 9 mutonibus, 62 pullos; camera 19 solidos, nunciis  $8\frac{1}{2}$  solidos, in pignore in Konigesbergh hiis, qui fuerunt ex parte domini mei ibi, 3 talenta 2 solidos, Oderbergh in pignore domine mee 26 solidos, pro vino 4 talenta minus solido.

Nona septimana coquina 17 talenta et  $8\frac{1}{2}$  solidos; camera  $34\frac{1}{2}$  solidos. Item vectura domine mee versus Zwet 8 solidos, pro tunica calefactoris estuarii 5 solidos, pro carbonibus 4 solidos. ad radendum pannum dominarum  $14\frac{1}{2}$  solidos, nunciis 4 solidos, in pignore 34 solidos.

Decima septimana coquina 13 talenta et 6 denarios, camera 38 solidos, pro panno pulchro 10 solidos, pro carbonibus 1 solidum, nunciis 5 solidos.

Undecima septimana coquina 33 talenta et 5 solidos et 3 sexagenas pullorum, pro carbonibus 7 solidos; camera  $2\frac{1}{2}$  talenta et  $4\frac{1}{2}$  solidos, pro calciis puellarum et dominarum 3 talenta et 5 solidos, pro vino  $3\frac{1}{2}$  solidos, nunciis 18 denarios, in pignore  $36\frac{1}{2}$  solidos, nunciis pedestribus 1 pannum pro 31 solidis, item berseris domini mei pro 2 pannis 3 talenta et 8 solidos.

Duodecima septimana coquina 59 talenta et 6 solidos et 14 porcos domini mei et sex vaccas et 6 sexagenas pullorum; camera 5 talenta. In nativitate domini nostri in officina 5 talenta, 25. Des.  
pro carbonibus et lignis 4 talenta nullus solidus, nunciis 7 talenta,



pro panno ad coopertorium currus domini mei et ad vestes struendas<sup>1</sup> 38 $\frac{1}{2}$  solidos, in pignore 4 $\frac{1}{2}$  talenta et 2 $\frac{1}{2}$  solidos.

1317. Tredecima septimana coquina 25 talenta et 5 solidos et 3 $\frac{1}{2}$  sexagenas pullorum; camera 35 $\frac{1}{2}$  solidos, sartori in precio 10 solidos; lotrici 1 talentum; pro vino 3 talenta nunciis 19 solidos, in pignore 59 talenta et 8 solidos. In Konigesberch cum iacencia haberet finem Odesberch in pignore, cum domina mea recessit, 13 solidos.

Nota in hiis septimanis prenominatis pro lignis ad coquinam et estuarium in toto 13 talenta et 18 denarios. Item vectura coquine in suis necessariis 8 talenta et 3 solidos. Item pro vectura domine mee et puellarum et pro aliis utensilibus ad cameram pertinentibus 12 talenta. Item pro sexaginta dimidia tunna medonis consumpta infra adiacenciam 4 talenta.

Item cum<sup>2</sup> iacencia inchoaretur Konigesberch aurige arnoldo met quarto 2 pannos constantes 2 talenta minus solido. Eodem tempore servis pedestribus 4 calcios et caligas pro 8 solidis quatuor servis apud canes calcios et caligas pro 8 solidis. Item familie domine domine (!) mee 5 pannos griseos constantes 7 $\frac{1}{2}$  talenta et 1 solidum.

Summa coquine 350 talenta et 3 $\frac{1}{2}$  talenta, 300 mutones 8 mutones et 26 sexagenas pullorum minus pullo, tres perne (!), 14 porcos, 6 vaccas<sup>3</sup>. Summa camere pro cera et aliis necessariis 36 talenta et 8 solidos lotrici 1 talentum. Item pro calciis puellarum dominarum, ocreis, panno dato familie et prefecto<sup>4</sup> sartorum et rasori et quibusdam aliis annexis 23 talenta 6 denarios.

Summa vini et medonis 21 talenta et 8 solidos.

Summa nunciorum 14 talenta minus solido.

Summa lignorum et carbonum 17 talenta et 7 solidos.

Summa vectura iacencie 8 $\frac{1}{2}$  talenta et 1 solidum vectura in recessu domine mee 12 talenta.

Summa tocus pignoris 76 talenta 19 solidos.

Summa tocus iacencie 549 $\frac{1}{2}$  talenta 14 talenta et 2 solidos<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Original: „struy“.

<sup>2</sup> Original: ad iacencia.

<sup>3</sup> Original: caccas.

<sup>4</sup> Original: pto.

<sup>5</sup> Eine Addition der einzelnen in der Rechnung bisher angegebenen Beträge ergibt als Gesamtsumme etwa 457 $\frac{1}{2}$  Talente.



Item post iacenciam venit Snider computavit carbones, quos misit ad iacenciam pro 3 talentis minus solido et berseri domini mei consumpserunt ante nativitatem domini mei in Ruve 25 solidos. Item cum dominus marchio primo veniret ad iacenciam Konigesbergh iussit dari Wlvellino magistro machinarum tunicam pulchram pro 1 talento et vestem pro 15 solidis, servo suo tunicam et campanam pro 15 solidis eidem in pignore 19 solidos pro freno et sella 6 solidos eidem, item servo illius de Zichenhaghun tunicam et campanam pro 16 solidis. Eodem tempore in pignore illi de Demin 3 talenta minus solido.

Item feria secunda post Dionysii facta commestione ivit versus Zachowe mansit ibidem per noctem. Die sequenti ivit Vrieenwolde; mansit per noctem. Coquina  $2\frac{1}{2}$  talenta et  $5\frac{1}{2}$  solidos pro musto et vino 11 solidos; camera 3 solidos; in pignore 31 solidos. 11. Oct. 12. Oct.

Item feria secunda in die omnium sanctorum in vespere incepit dominus Al. advocatus de Videchow domino meo procurare in Oderberche; et dominus meus mansit ibidem cum domina mea usque ad quintam feriam, post commestionem recessit. Coquina  $21\frac{1}{2}$  talenta et  $2\frac{1}{2}$  solidos, 57 pullos, 20 mutones, pro musto  $2\frac{1}{2}$  talenta et unum solidum; camera 24 solidos, nunciis 24 solidos, vectura  $25\frac{1}{2}$  solidos, pro straminibus 26 solidos, in pignore 3 talenta et 4 solidos. Eodem tempore dabantur domino Woghel pro duabus marcis<sup>1</sup> cum intraret captivitatem  $2\frac{1}{2}$  talenta et 4 solidi. 1. Nov. 4. Nov.

Item feria quinta in die Katherine in vespere venit domina mea ad dominum meum in Oderberch, manentes in vicem ibidem usque ad quartam feriam; post commessionem recesserunt. Coquina 30 talenta et 8 solidos 30 pullos, vectura 11 solidos; camera  $32\frac{1}{2}$  solidos, pro curru camere 5 solidos, nunciis  $2\frac{1}{2}$  talenta et 6 solidos, pro vino  $2\frac{1}{2}$  talenta et 4 solidos, familie domini mei paupercule ad calcios et caligas 30 solidos, in pignore 3 talenta et 5 solidos. 25. Nov.

In feria quinta ante Galli venerunt socii domini Hassen de Crempzow in Koniggesberch et iverunt post dominum Hassen Vorstenberch et fuerunt in numero 12, consumpserunt coquina et fabrica 12 solidos; panem et cerevisiam procuravit Math(aeus oder -ias) claviger. 14. Oct.

Item feria sexta in die elizabeth venerunt Konigesberch cum armis a domino Hassen et debuissent ivisse Wronik; manentes 19. Nov.

<sup>1</sup> Original: mar.



- Konigesberch una nocte et duabus commestionibus. Coquina 35 solidos; panem et cerevisiam procuria (!) math. claviger, in pabulo  $2\frac{1}{2}$  choros avene, in pignore 18 solidos, fabrica 12 . . .<sup>1</sup>
20. Nov. Sequenti die dicti Nyenbernowe consumpserunt una nocte et d(uabus com)mestionibus. Coquina pane et c(erevisia) et in pignore  $3\frac{1}{2}$  talenta, in pabulo 3 choros; et tunc fuit reclamatum, ne ulterius proced(erent). In hac reysa perdidit Henecke Stanghe (?) equum de 5 talentis.
9. Oct. Hos equos accepit dominus meus advocato infra iacenciam in die Dyonisii, quando dominus meus venit Konigesberch, accepit equum ambulatem de 4 marcis. Item Wluellino, magistro machinarum, equum de 4 talentis. Item magistro Ywano equum de 5 marcis argenti; Petro Crampen equum de 6 talentis. Item in
1. Nov. die omnium sanctorum accepit dominus meus advocato equum de 5 talentis. Eodem tempore dedit advocatus ex iussu domini mei
25. Nov. is de Guntersbergh equum de 5 talentis. Item in die Katherine in Oderberch accepit dominus meus advocato equum ambulatem<sup>2</sup> de 6 marcis. Eodem tempore emit equum ad currum coquine pro
21. Dec. 5 talentis. Item in die thome accepit advocato in Ruve equum de 9 talentis. Item dedit Perchowen equum de 6 talentis. Item Henningo de Berge equum de 5 talentis. Item Culeken equum de  $4\frac{1}{2}$  talentis. Item dedit Hen. Sach equum de 6 marcis ex iussu domini mei. Item, quando iacencia haberet finem, redimebantur pignora ducis Cristofori de . . .<sup>3</sup> talentis. Item infra iacenciam iussit dominus meus dari illis de Rutenberch 4 marcas argenti eidem et Her. Bredebarch in pignore 14 solidos ex iussu domini mei.
- Summa 250 talenta et 17 talenta 2 solidos et 25 marcas argenti, 20 mutones et  $1\frac{1}{2}$  sexagenas 3 pullos et  $5\frac{1}{2}$  choros avene<sup>4</sup>.
8. Dec. Feria quarta post Nicolai fuit dominus Ebelo de Videchow Landesberch et convenerant ibidem vasalli domini mei in numero 65 cum expeditis et non expeditis; proponebant versus Wronich manentes ibidem duabus commestionibus et una nocte consumpserunt preter pabulum in omnibus  $5\frac{1}{2}$  talenta et 4 solidos notum morsil (?). In vespere dabatur vasallis domini mei  $\frac{1}{2}$  plastrum cerevisie, quod constabat 25 solidos, pro feno et straminibus 10 solidi, ad

<sup>1</sup> Im Original nicht mehr erkennbar.

<sup>2</sup> Original: ambulante.

<sup>3</sup> Original: vermutlich XII oder XV.

<sup>4</sup> Eine Addition der einzelnen Beträge ergibt als Gesamtsumme etwa 152 Talente 25 Mark, 87 Hühner, 20 Hammel,  $5\frac{1}{2}$  Wispel Hafer.



fabricam 8 solidi, in pabulo 3 chorei avene. Sequenti die videlicet 9. Dec.  
feria quinta in mane hii qui fuerunt expediti iverunt Zwerin et  
fuerunt in numero 36 (?), quorum 16 fuerunt cum dextrariis, reliqui  
cum caballis manentes ibidem per noctem consumpserunt ibidem  
coquina pane et cerevisia ducta de Landesberch 4 talenta et 3 so-  
lidos, in pabulo ducto de Landesberch 2 choreos. FERIA sexta non 10. Dec.  
audebant ulterius procedere, quia fuerunt nimis debiles et reverte-  
bantur Landesberch; manentes ibidem per noctem consumpserunt  
in omnibus 3 talenta, in pabulo 2 choreos. Ad hanc reysam fecit  
advocatus duci a Wol(den)berch et a Landesb(erch) 83 sexagenas  
panis, qui periit propter gelu; una pars vendebatur, reliquum dabatur  
pauperibus, ita quod estimabatur . . . a . . . vectura fecit . . . tra  
exceptis du . . . ad hanc reysam destruxit famulus advoca . . .  
In die dominico (?) . . . . .  
in Woldenberch . . . . .